



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 6. März 2024
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2023.SIDKAPO.935
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Erstausrüstung, Unterhalt, Ersatz und Ergänzung Uniform und Ausrüstungsteile, Verpflichtungskredit 2025 - 2029 Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Jährliche wiederkehrende Ausgaben	3
3.2.1	Erstausrüstung neue Mitarbeitende	3
3.2.2	Erstabgabe Alarmierungsmittel (Smartphones)	5
3.2.3	Abgabe jährliche Uniformpunkte	5
3.2.4	Jährlicher Ersatz Pfefferspray	5
3.2.5	Jährlicher Ersatz Funk- und Alarmierungsmittel (Smartphones)	5
3.2.6	Ersatz Schutzwesten	6
3.2.7	Übersicht wiederkehrende Ausgaben	6
3.2.8	Veränderung wiederkehrende Kosten gegenüber vorangehendem Beschluss	6
3.3	Einmalige Ausgaben	7
3.3.1	Priorisierung Beschaffungen im vorangehenden Beschluss	7
3.3.2	Ersatz Langwaffen	8
3.3.3	OD-Bekleidung	8
3.3.4	Veränderung einmalige Kosten gegenüber vorangehendem Beschluss	8
4.	Auswirkungen auf Finanzen	9
4.1	Rechtliche Qualifikation der Ausgaben	9
4.1.1	Gebundene oder neue Ausgaben	9
4.1.2	Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe	9
4.2	Beantragte Ausgaben	9
4.2.1	Einmalige Kosten	10
4.3	Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum	10
5.	Kreditsumme und Ausgabenbefugnis	10
5.1	Aufteilung der Kreditsumme	10
6.	Informationssicherheit und Datenschutz	11
7.	Öffentliches Beschaffungsrecht	11
8.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	11
9.	Auswirkungen auf die Gemeinden	12
10.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	12

11.	Auswirkungen bei einer Ablehnung	12
11.1	Uniformen	12
11.2	Alarmierungsmittel	12
12.	Antrag	13

1. Zusammenfassung

Gemäss kantonalem Polizeigesetz (PolG) erfolgt der Polizei- und Sicherheitsassistentendienst in der Regel uniformiert und bewaffnet. Die Uniform wird auf Kosten des Kantons abgegeben. Die Beschaffung sowie die Abgabe von Uniformteilen liegt in der Kompetenz der Kantonspolizei (Kapo). Die Kapo beschafft die notwendige Grund- und Zusatzausrüstung und gibt diese den neuen Mitarbeitenden leihweise ab. Für den laufenden Unterhalt der erhaltenen Ausrüstungsbestandteile sind die Mitarbeitenden (MA) selber verantwortlich. Dazu werden ihnen jährlich über ein Uniformpunktesystem die benötigten Mittel zur Verfügung gestellt (1 Punkt = CHF 1.00). Die Finanzierung der Erstausrüstung sowie des Uniformpunktesystems erfolgt durch die Kapo.

Pro Kalenderjahr werden grundsätzlich zwei Lehrgänge an der Interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch (IPH), ein Lehrgang École Police (ÉP) und ein Lehrgang für Sicherheitsassistentinnen und –assistenten (SiAss) im Bereich Botschaftsschutz (BS) und Verkehrsdienst (VD) geführt. Jeweils zu Beginn ihrer Ausbildung erhalten die Anwärtinnen und Anwarter sämtliche Uniformteile der persönlichen Ausrüstung.

Alle Mitarbeitenden mit Polizeifunktion und einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80% unterliegen der Pflicht, Ordnungsdienst (OD) zu leisten. Das dazu benötigte persönliche OD-Material wird jeder Polizeischülerin und jedem Polizeischüler zusätzlich zur Grundausrüstung abgegeben. Weiter werden bei der Kapo sehr viele Fachspezialisten wie z.B. Hundeführer, Taucher, Brandermittler (BEX), Motorradfahrer, Gebirgsspezialisten, Sondereinheiten (Dezernat Enzian) etc. eingesetzt. Die Ausrüstungen für diese Spezialdienste müssen durch die Kapo ebenfalls bereitgestellt werden. Innerhalb eines Kalenderjahres finden zudem Umstationierungen und Wechsel innerhalb der Abteilungen statt. Je nach Einsatzgebiet müssen die umstationierten Mitarbeitenden mit Spezialmaterial zu Lasten der Kapo ausgerüstet werden.

Neben den jährlich wiederkehrenden Beschaffungen für die Ausrüstung von Neueintretenden und dem Unterhalt bestehender Ausrüstungsgegenstände soll auch eine Vereinheitlichung der Langwaffensysteme erfolgen. Dazu sollen die drei bisherigen Langwaffensysteme durch eine neue Langwaffe ersetzt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 9 Abs. 1, Art. 153 Abs. 2 und Art. 165 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)
- Art. 27, 28, 30 Abs. 1, Art. 31, 32 und 33 Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 21, 27, 30, 32, 35, 36 und 39 Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Art. 10 Abs. 3 lit. a, Art. 18, 19, 20, 21, 23 und 24 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BSG 731.2-1)
- Art. 8 ff. der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 17. November 2021 (IVöBV; BSG 731.21)

- Art. 1 und 8 Abs. 1 Bst. g der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 165 des kantonalen Polizeigesetzes leisten Polizistinnen und Polizisten sowie Sicherheitsassistentinnen und –assistenten ihren Dienst in der Regel uniformiert und bewaffnet. Die Beschaffung sowie die leihweise Abgabe von Uniformteilen und Bewaffnung liegt in der Kompetenz der Kapo. In einem Dienstbefehl (DBF) regelt die Kapo die Erstabgabe, den Unterhalt sowie die Rückgabe der Uniform. Im selben DBF sind die detaillierten Ausrüstungsgegenstände je Mitarbeitenden-Kategorie definiert. In diesem Dienstbefehl nicht enthalten sind insbesondere fachspezifische Beschaffungen für die meisten Spezialdienste wie bspw. Brandschutzanzüge für das Dezernat BEX, Motorradausrüstungen für die Motorradfahrer, Fahrrad-Ausrüstungen für Mitarbeitende der Bike-Patrol, Taucheranzüge für die Seepolizei, Spezialausrüstung für die Gebirgsspezialisten usw. (nicht abschliessende Aufzählung). Diese Ausrüstungsgegenstände werden nach Bedarf individuell angeschafft.

Die Mitarbeitenden sind für den Unterhalt der Grundausrüstung und Zusatzausrüstungen im Umfang der abgegebenen Erstausrüstung verantwortlich. Die Finanzierung des Ersatzes und Unterhalts der persönlichen Uniform bzw. Ausrüstung erfolgt nach dem ersten Dienstjahr über ein Uniformbezugspunktesystem.

Der vorliegende Beschluss soll im Grundsatz nahtlos an den bestehenden Beschluss anknüpfen und einige Optimierungen beinhalten. Diese nehmen Bezug auf die aktuellen Preisentwicklungen und sind hinsichtlich zusätzlicher Ausrüstungsgegenständen aktualisiert. Im aktuell gültigen GRB 199/2019 vom 12. Juni 2019 wurden im Bereich der Grundausrüstung nicht sämtliche Ausrüstungsbestandteile in die Kreditsumme eingerechnet. Ausrüstungsgegenstände wie Taschen, Taschenlampen etc. waren darin nicht enthalten. Dies führt in der Praxis zu unnötigen Diskussionen und Unschärfe bei der Zuweisung von Beschaffungen auf den Kreditbeschluss. Deshalb sollen im vorliegenden Beschluss sämtliche Ausrüstungsgegenstände der Erstuniformierung und Ausrüstung der Spezialdienste sowie deren Unterhalt, Reparatur und Ersatz berücksichtigt werden.

3.2 Jährliche wiederkehrende Ausgaben

3.2.1 Erstausrüstung neue Mitarbeitende

Pro Kalenderjahr werden grundsätzlich vier Polizeischulen (PS) wie folgt ausgerüstet:

- April: Frühjahr-PS an der IPH und EP (Romands) im AZ Ittigen
- August: Sicherheitsassistentinnen und -Assistenten (je nach Bedarf) im AZ Ittigen
- Oktober: Herbst-PS an der IPH

Jeweils vor Beginn der Polizeischulen werden sämtliche Anwärterinnen und Anwärter zu einem Informationstag eingeladen. An diesem Anlass werden von allen angehenden Polizeischülerinnen und Polizeischülern die Körpermasse erfasst. Anschliessend erfolgen die Lieferantenbestellungen der Uniformteile und Ausrüstungsgegenstände. Nach Lieferung der bestellten Waren

werden für sämtliche neuen Polizeischülerinnen und Polizeischüler die persönlichen Grundausrüstungen bereitgestellt. In der ersten Woche der Polizeiausbildung werden diese Sortimente an die Anwärterinnen und Anwärter abgegeben. Innerhalb der Grundausrüstung werden jedem neuen Mitarbeitenden der Uniformpolizei neben sämtlichen Arbeits- und Schutzbekleidungen auch verschiedene Waffen abgegeben. Als Waffen sind zurzeit folgende Ausrüstungsteile zu verstehen:

- Persönliche Dienstwaffe: Pistole mit Reservemagazin und Zubehör
- Persönlicher Pfefferspray: Synthetischer Pfefferspray (mit Ablaufdatum)
- Gerader Einsatzstock: Gerader Einsatzstock GES (gilt als Waffe)

Zusätzlich zu den Anwärterinnen und Anwärtern aus den Polizeischulen werden ebenfalls jährlich neue Mitarbeitende, welche bereits zu einem früheren Zeitpunkt bei der Kapo angestellt waren (Rückkehrer) oder aus einem anderen Polizeikorps zur Kapo wechseln (Korpswechsler), mit der für die Funktion nötigen Ausrüstung ausgestattet.

Sämtliche Mitarbeitende mit Polizeifunktion und einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80% unterliegen der OD-Pflicht. Das dazu benötigte persönliche OD-Material wird jeder Polizeischülerin und jedem Polizeischüler zusätzlich zur Grundausrüstung abgegeben. Dieses OD-Ausrüstungspaket umfasst insbesondere: Schutzhelm, Atemschutzmaske mit Zubehör, Polizei-anzug PAZ, Einsatzstiefel, Beinprotektoren, Oberkörperschlagschutz, Wetterschutz, Handschuhe, Aufbewahrungstasche und verschiedenes Kleinmaterial. Da die Ansprüche an die Schutzausrüstung durch vermehrte und starke Gewaltanwendung gegen Polizeimitarbeitende ständig grösser werden, müssen diese Gegenstände stets auf dem neusten Stand gehalten werden.

Bei der Kapo werden viele Fachspezialisten wie z.B. Hundeführer, Taucher, Brandermittler (BEX), Motorradfahrer, Gebirgsspezialisten oder Mitarbeitende Dezernat Enzian eingesetzt. Innerhalb eines Kalenderjahres ergeben sich zudem zahlreiche Umstationierungen und Wechsel innerhalb der Abteilungen. Je nach Einsatzgebiet müssen die umstationierten Mitarbeitenden mit Spezialmaterial ausgerüstet werden.

Im vorangehenden GRB 199/2019 vom 12. Juni 2019 wurde angenommen, dass jährlich 80 Neueintretende Aspirantinnen und Aspiranten ausgerüstet werden müssen. Mit dem Entscheid zur Korpsbestandesaufstockung (KBA) und der gestiegenen Fluktuationsrate erhöht sich die Anzahl auf rund 130 Aspirantinnen und Aspiranten sowie Rückkehrer und Korpswechsler pro Jahr.

Erstausrüstung	Kosten pro Jahr in CHF
Uniform Grundausrüstung	4'100.00
OD-Ausrüstung	4'500.00
Bewaffnung	1'300.00
Total Ausrüstung pro Neueintretenden	9'900.00
Für 130 Neueintretende	1'287'000.00
Ausrüstung Spezialdienste	500'000.00
Total jährliche Ausgaben	1'637'000.00

3.2.2 Erstabgabe Alarmierungsmittel (Smartphones)

Mit der Grundausrüstung wird jedem neuen Mitarbeitenden der Kapo (auch den zivilen Mitarbeitenden ohne Polizeistatus) ein Smartphone mit speziellen Polizei-Apps und Zubehör abgegeben. Die Kosten für die Abgabe von 150 Smartphones (130 Neueintritte Polizeischulen, Rückkehrer und Korpswechsler zuzüglich ca. 20 Zugänge mit Zivilstatus) belaufen sich auf rund CHF 125'000.00 pro Jahr.

3.2.3 Abgabe jährliche Uniformpunkte

Für den jährlichen Ersatz und Unterhalt der leihweise abgegebenen Ausrüstungsbestandteile haben Mitarbeitende, welche einer Uniformkategorie zugeteilt sind, ein Uniformpunktekonto. Uniformpunkte werden jährlich zugeteilt. Nicht verwendete Uniformpunkte verfallen und können weder ausbezahlt noch gesammelt und kumuliert werden. Es wird zwischen den Uniformkategorien «Volluniformiert» und «Teiluniformiert» unterschieden:

Kategorie	Beschreibung	Anzahl MA	Punkte p.a.	Kosten pro Jahr in CHF
Volluniformiert	Mitarbeitende, welche den Dienst mehrheitlich in Uniform leisten oder für ihre Arbeit regelmässig eine Uniform benötigen.	1'950	800	1'560'000.00
Teiluniformiert	Mitarbeitende, welche den Dienst selten (nur situationsbedingt) in Uniform leisten.	820	400	328'000.00
Total		2'770		1'888'000.00

Aufgrund der höheren Beschaffungskosten, zusätzlichen Ausrüstungsbestandteile und der allgemeinen Teuerung müssen gegenüber der letzten Berechnung im Jahr 2019 die Uniformpunkte um 200 Punkte je Kategorie angehoben werden. Ausserdem erhöht sich die Anzahl der Mitarbeitenden aufgrund der Umsetzung der Korpsbestandesaufstockung. Die Erhöhung gegenüber dem vorangehenden Kreditbeschluss beläuft sich in diesem Bereich auf rund CHF 700'000.00 pro Jahr.

3.2.4 Jährlicher Ersatz Pfefferspray

Der Pfefferspray der persönlichen Grundausrüstung der Polizistinnen und Polizisten ist nicht unbeschränkt haltbar, sondern weist ein Verfalldatum auf. Für den laufenden Ersatz der Pfeffersprays ist ein jährlicher Betrag von CHF 30'000.00 vorgesehen.

3.2.5 Jährlicher Ersatz Funk- und Alarmierungsmittel (Smartphones)

Die beim Eintritt abgegebenen Smartphones werden im 3-Jahres-Rythmus ersetzt. Entsprechend dem Bestand von rund 2'830 Mitarbeitenden mit unbefristeten Verträgen (Stand September 2023), beschafft die Kapo jährlich ca. 950 Stück zu je CHF 824.00 im Gesamtbetrag von

rund CHF 782'800.00. Zusätzlich werden jährlich Ersatzbeschaffungen¹ an POLYCOM-Endgeräten (Handfunkgeräte) im Betrag von rund CHF 150'000.00 vorgenommen.

3.2.6 Ersatz Schutzwesten

Alle Kapo-Mitarbeitenden, welche mit einer Waffe ausgerüstet werden, sind auch mit einer leichten ballistischen Schutzweste der Prüfstufe VPAM² 3+ (Garantiedauer 12 Jahre) ausgerüstet, welche als persönliches Material abgegeben wird. Zusätzlich verfügt die Kapo über ballistische Überziehschutzwesten der Prüfstufe VPAM 6+ (Garantiedauer 10 Jahre), welche auf Einsatzfahrzeuge verteilt bzw. im Korpsmaterial vorhanden sind. Die Westen müssen jeweils per Verfall ihrer Garantiedauer ersetzt werden. Im vorangehenden Beschluss wurden die Ersatzbeschaffungen der Schutzwesten als einmalige Kosten ausgewiesen, da die Garantiedauern der einzelnen Westen meist gleichzeitig ausliefen und sich daraus Spitzen bei den Ersatzbeschaffungen in einzelnen Jahren ergaben. In den letzten Jahren konnte eine Verteilung der Ablaufdaten herbeigeführt werden, damit die Ersatzbeschaffungen über verschiedene Jahre verteilt werden können und so die Kosten regelmässig wiederkehrend auftreten:

Schutzwesten	Anzahl	Preis pro Stück	Kosten pro Jahr in CHF
VPAM 3+	250	650.00	162'500.00
VPAM 6+	65	2'300.00	149'500.00

3.2.7 Übersicht wiederkehrende Ausgaben

Jährliche Ausgaben 2025 - 2029	Kosten pro Jahr in CHF
Erstausrüstung von jährlich 130 neuen MA (Grundausrüstung)	1'637'000.00
Erstabgabe Smartphone an jährlich 150 neue MA	123'600.00
Jährlicher Ersatz und Unterhalt über Uniformbezugspunkte	1'888'000.00
Jährlicher Ersatz Pfefferspray	30'000.00
Jährlicher Ersatz Schutzwesten VPAM 3+ und VPAM 6+	312'000.00
Jährlicher Ersatz Funk und Smartphones	930'000.00
Jährliche Kosten Logistik KEP	300'000.00
Reserve 5%	261'030.00
Total jährlich wiederkehrende Ausgaben	5'481'630.00

3.2.8 Veränderung wiederkehrende Kosten gegenüber vorangehendem Beschluss

Gegenüber dem vorangehenden Kreditbeschluss GRB 199/2019 vom 12. Juni 2019 steigen die jährlich wiederkehrenden Kosten um rund CHF 1'800'000.00.

¹ Die Handfunkgeräte werden den Mitarbeitenden persönlich zugeteilt, aber beim Austritt oder entsprechendem Funktionswechsel wieder zurückgegeben und stehen somit für Neueintretende zur Verfügung. Anders als bei den Smartphones wird deshalb nicht für jeden Neueintretenden ein Neugerät beschafft, sondern nur defekte und altersschwache Geräte ersetzt.

² VPAM = Vereinigung der Prüfstellen für angriffshemmende Materialien und Konstruktionen. Schweizer Mitglieder sind die armasuisse Wissenschaft & Technologie in Thun, sowie das Forensische Institut FOR, Unfälle / Technik, in Zürich. Prüfstufe VPAM 3+ bedeutet Schutz gegen mindestens 9 mm Projektilen, abgefeuert aus einer Kurzwaffe aus einer Distanz von 5 Metern. VPAM 6+ bedeutet Schutz gegen mindestens 7.62 mm Projektilen, abgefeuert aus einer Langwaffe aus einer Distanz von 10 Metern.

Die Erhöhung der jährlichen Kreditsumme ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Seit der Erarbeitung des vorangehenden Beschlusses sind die Kosten für die Beschaffung der einzelnen Ausrüstungsbestandteile stetig und teilweise erheblich angestiegen. Einerseits wirkt sich die Teuerung auf den Preis aus und andererseits treiben auch die global höheren Beschaffungs- und Herstellkosten die Preise in die Höhe. Beispielsweise haben sich die Kosten für die Ausrüstung im Rahmen der KEP (Korpsübergreifende Erneuerung der Polizeiuniform) seit Einführung vor rund fünf Jahren um rund 25% erhöht. Zusätzlich hat sich gezeigt, dass nach der Einführung der KEP-Uniform noch zusätzliche Uniformbestandteile beschafft werden mussten, damit die Mitarbeitenden der Kapo für ihren täglichen Dienst optimal ausgerüstet sind. Im vorangehenden Kreditbeschluss aus dem Jahr 2019 ging man von jährlich rund 80 neuen Mitarbeitenden aus. Für die Umsetzung der KBA und der Kompensation der aktuell gesteigerten Fluktuationsrate wird mit einem jährlichen Bedarf von 130 Mitarbeitenden mit Polizeifunktion sowie 20 zivilen Mitarbeitenden gerechnet. Bei Kosten von rund CHF 9'900.00 für eine komplette Grundausrüstung erhöhen sich hier die Kosten um rund CHF 500'000.00 pro Jahr. Damit die Mitarbeitenden auch im OD optimal ausgerüstet und geschützt sind, werden sie mit neuen Kleidungsgegenständen und einem ballistischen Oberkörperschlagschutz ausgerüstet. Im vorangehenden Beschluss war eine kalkulatorische Reserve für die Umsetzung der KBA von rund 300'000.00 eingerechnet, welche im vorliegenden Beschluss entsprechend eliminiert wurde. Die im vorangehenden Beschluss eingerechnete Reserve wurde jährlich ausgeschöpft. Die Ausschöpfung ist auf die höhere Anzahl von neu eingetretenen Mitarbeitenden als geplant sowie der Preisentwicklung zurück zu führen. Aus diesem Grund und der unsicheren Kostenprognosen wird auch im vorliegenden Beschluss eine offene Reserve ausgewiesen. Diese wird jedoch auf 5% reduziert. Aufgrund der höheren Beschaffungskosten müssen auch die Preise im internen e-Shop und dem entsprechend auch die jährlich zur Verfügung stehenden Uniformpunkte für den periodischen Unterhalt der persönlichen Ausrüstung angepasst werden. Hier fand seit der Erarbeitung des vorangehenden Kreditbeschlusses keine Aktualisierung statt. Ebenfalls Auswirkungen auf die jährlich wiederkehrenden Kosten haben die neu in diesem Kreditteil eingerechneten jährlichen Ersatzbeschaffung für leichte und schwere Schutzwesten. Bisher waren diese Kosten in den einmaligen Teil des Kreditbeschlusses eingerechnet, da hier aufgrund des jeweils gleichzeitigen Garantieablaufs die Ersatzbeschaffungen wellenartig anfielen. In den letzten Jahren konnten diese Spitzen geglättet und der Ablauf der Garantiefrieten besser über die Jahre verteilt werden. Entsprechend werden diese Kosten neu in den jährlich wiederkehrenden Teil des Beschlusses eingerechnet.

3.3 Einmalige Ausgaben

3.3.1 Priorisierung Beschaffungen im vorangehenden Beschluss

Im Kreditbeschluss GRB 199/2019 vom 12. Juni 2019 war vorgesehen, dass bis im Jahre 2024 der bestehende Sturmgewehrbestand ergänzt werden soll. Im Jahr 2022 wurde ein Projekt zur Gesamtüberprüfung des Langwaffenbestandes sowie Vereinheitlichung der verschiedenen Langwaffensysteme gestartet. Es hat sich gezeigt, dass eine Beschaffung eines neuen Waffensystems nicht vor dem Jahr 2024 und damit vor dem Ablauf des Kreditbeschlusses realistisch ist. Daher wurden Mittel und Beschaffungsvorhaben priorisiert und die Beschaffung eines neuen OD-Oberkörperschlagschutzes und von neuen OD-Kleidern vorgezogen und beschlossen, die Beschaffung eines neuen Langwaffensystems auf den vorliegenden Kreditbeschluss zu verschieben.

3.3.2 Ersatz Langwaffen

Die Kapo ist heute mit drei unterschiedlichen Langwaffensystemen ausgerüstet. Es handelt sich um speziell leichte Maschinenpistolen im Kaliber 9x19mm, eingeführt im Jahr 2009. Sie werden ausschliesslich beim Botschaftsschutz eingesetzt und haben das Ende des Life-Cycle in Kürze erreicht. Als Standard-Korpswaffe wird eine weitere Maschinenpistole im Kaliber 9x19mm verwendet und u.a. in allen Patrouillenfahrzeugen mitgeführt. Diese Waffen wurden ab dem Jahr 1977 eingeführt und müssen altersbedingt ersetzt werden. Diese beiden Waffentypen verfügen zudem aufgrund des Kalibers und der kurzen Läufe nur über eine begrenzte Leistungsfähigkeit. Als Reaktion auf verschiedene Terrorereignisse in Europa wurden als Ergänzung im Jahr 2016 Sturmgewehre im Kaliber 5.56x45mm erworben. Diese werden durch einen speziell daran ausgebildeten Personalpool eingesetzt und verfügen über eine gute ballistische Leistungsfähigkeit. Der Betrieb von drei unterschiedlichen Langwaffensystemen hat bezüglich Ausbildung und Logistik erhebliche Nachteile. Weil das Gros der vorhandenen Systeme ersetzt werden muss, beabsichtigt die Kapo per 2025 die Beschaffung einer neuen, einheitlichen, Langwaffe. Sie soll den heutigen Bedrohungslagen entsprechen. Damit werden zudem eine Vereinheitlichung der Ausbildung, die Reduktion von Planungsaufwänden und effizientere Logistikprozesse möglich. Die Kosten für diese Beschaffung werden auf CHF 3.1 Millionen geschätzt.

3.3.3 OD-Bekleidung

Die Mitarbeitenden der Kapo Bern werden für Einsätze im Ordnungsdienst (Demonstrationen, Sportanlässe usw.) mit besonderen Uniformartikeln ausgerüstet. Diese OD-Bekleidung wird zudem bei der Aus- und Weiterbildung getragen. Die aktuell verwendete OD-Bekleidung ist seit über 20 Jahren im Einsatz. Das Produkt entspricht in verschiedener Hinsicht nicht mehr dem Stand der Technik. Insbesondere verfügt es nur über eine sehr begrenzte Schutzwirkung gegen Flammen und entspricht hierfür keiner Norm. Die Kapo beschafft den Grossteil ihrer Uniformen in einem Verbund mit 22 weiteren Polizeikörpers (KEP - Korpsübergreifende Erneuerung der Polizeiuniform). In diesem Rahmen wurde eine neue, einheitliche, OD-Bekleidung evaluiert. Das neue Sortiment aus zeitgemässen Materialien und einem modernen Erscheinungsbild ist in einer flammhemmenden (FR - Flame Retardant Index 3) Version und einer non-FR-Version verfügbar. Mit den definierten Artikeln (Hose, Einsatzshirt, Feldbluse, Isolationsjacke, Regenjacke, Mütze) werden auch dem Tragekomfort und dem Witterungsschutz wesentlich besser Rechnung getragen. Die Kapo beabsichtigt per 2024 - 2025 die Einführung der neuen KEP OD-Bekleidung. Die Kosten für diese Beschaffung werden auf CHF 1.9 Millionen geschätzt, wobei CHF 1.3 Millionen aus dem laufenden GRB Uniform finanziert werden können. CHF 0.6 Millionen fallen auf den neuen Verpflichtungskredit 2025 - 2029.

3.3.4 Veränderung einmalige Kosten gegenüber vorangehendem Beschluss

Gegenüber dem vorangehenden Kreditbeschluss GRB 199/2019 vom 12. Juni 2019 reduzieren sich die Kosten um über CHF 4 Millionen über die gesamte Laufzeit. Hauptgrund für die Reduzierung der Mittel ist, dass mit dem vorangehenden Beschluss ein grosser Teil der Ausrüstung modernisiert und angepasst wurde. Ausserdem konnte der zyklische Ersatz von Schutzwesten über die Jahre geglättet werden, damit keine Beschaffungsspitzen in diesem Bereich mehr auftreten. Im vorangehenden Beschluss war eine Reserve von 10% eingerechnet. Mit dem aktuellen Planungsstand kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Kostenentwicklungen die Reserve bis Ende 2025 ausgeschöpft werden muss und intern kompensiert wird. Aus diesem Grund wird aus Vorsichtgründen auch im vorliegenden Beschluss eine Reserve von unveränderten 10% eingerechnet.

4. Auswirkungen auf Finanzen

4.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

4.1.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten besteht. Die Kapo ist gemäss Art. 165 PolG verpflichtet, ihren Mitarbeitenden die Uniform (persönlich) sowie die übrige Ausrüstung und Bewaffnung (leihweise) zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmung von Umfang und Qualität der Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung ist indes der Kapo selbst überlassen. Auch kann die Kapo den Zeitpunkt der Beschaffung und den Rhythmus des Unterhalts der Ausrüstung frei wählen, resp. zeitlich nach hinten verschieben sofern sie bereit ist, eine Überalterung von Ausrüstung und Bewaffnung sowie ein ungepflegtes Erscheinungsbild ihrer Mitarbeitenden infolge abgetragener Uniformen in Kauf zu nehmen. Da sowohl bezüglich der Höhe als auch des Zeitpunkts der Ausgaben für die Uniformierung, Ausrüstung und Bewaffnung Spielraum besteht, werden die Ausgaben als neu qualifiziert.

4.1.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft zu bei der jährlichen Erstausrüstung der neu in die Kapo eintretenden Mitarbeitenden, da die Kapo laufend Neurekrutierungen tätigen muss, um die Fluktuation auszugleichen. Ebenfalls entspricht der Unterhalt und Ersatz von Uniformteilen und Ausrüstungsgegenständen, welche im Einsatz kontinuierlich abgenutzt werden, einer fortgesetzten dauernden Aufgabe. Demgegenüber fallen die Ausgaben für neue Ausrüstungsgegenstände und neue Waffen typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher in der Regel einmalig im Sinne von Art. 27 FHG. Im beiliegenden Grossratsbeschluss sind die Ausgaben für Neuanschaffungen im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens als einmaligen Objektkredit qualifiziert.

4.2 Beantragte Ausgaben

Aufgrund der aktuell äusserst unsicheren Prognosen in Bezug auf die Entwicklung von Einkaufspreisen, globaler Marktlage und Kosten im Beschaffungsprozess wird in der jährlich wiederkehrend beantragten Kreditsumme eine Reserve von 5% sowie in den einmaligen Kosten eine Reserve von 10% offen ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um nicht budgetierte Mittel und werden bei der Verwendung, von der Kapo möglichst anderweitig kompensiert.

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für die Ausrüstung der Kapo in den Jahr 2025 – 2029 setzen sich wie folgt zusammen:

Wiederkehrende Kosten	Jahre	Kosten pro Jahr in CHF (inkl. MwSt.)
Erstausrüstung neue Mitarbeitende	2025-2029	1'637'000.00
Erstabgabe Alarmierungsmittel inkl. Zubehör	2025-2029	123'600.00
Uniformpunkte (Unterhalt und Ersatz)	2025-2029	1'888'000.00
Ersatz Pfefferspray	2025-2029	30'000.00
Ersatz Schutzwesten VPAM 3+ und VPAM 6+	2025-2029	312'000.00
Ersatz Funk und Alarmierungsmittel	2025-2029	930'000.00
Jährliche Kosten Logistik KEP	2025-2029	300'000.00
5% Reserve (nicht budgetiert)	2025-2029	261'030.00
Total jährlich wiederkehrende Kosten	2025-2029	5'481'630.00

4.2.1 Einmalige Kosten

Die einmaligen Ausgaben für die Ausrüstung der Kapo in den Jahren 2025 – 2029 setzen sich wie folgt zusammen:

Einmalige Kosten	Jahre	Kosten einmalig in CHF (inkl. MwSt.)
Ersatz Langwaffen	2025	3'115'000.00
Neue OD-Ausrüstung	2025	600'000.00
10% Reserve (nicht budgetiert)	2025	371'500.00
Total einmalige Kosten	2025	4'086'500.00

4.3 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Das vorliegende Vorhaben hat keine direkten Auswirkungen auf Organisation, IT und Raum. Auf das Personal haben die geplanten Vorhaben jedoch einen grossen Einfluss. Für die Kapo sind die Mitarbeitenden das höchste Gut und derer Sicherheit von zentraler Bedeutung. Entsprechend müssen die Mitarbeitenden mit moderner und zeitgemässer Ausrüstung ausgestattet werden, damit bei der täglichen Arbeit ein möglichst hoher Schutz gewährleistet ist und eine effiziente Aufgabenerfüllung ermöglicht wird.

5. Kreditsumme und Ausgabenbefugnis

5.1 Aufteilung der Kreditsumme

Bei den Ausgaben für den Ersatz, Unterhalt und Ergänzung von Uniform und Ausrüstung handelt es sich sowohl um neue wiederkehrende Ausgaben sowie um neue einmalige Ausgaben. Die jährlich wiederkehrenden Kosten werden mit einem jährlichen Objektkredit beantragt. Die einmaligen Kosten für den Ersatz der Langwaffensysteme sowie Ergänzung der OD Ausrüstung wird im selben Geschäft als Objektkredit für das Jahr 2025 beantragt. Die Finanzkompetenz liegt beim Grossen Rat des Kantons Bern. Die Kreditsumme setzt sich wie folgt zusammen:

Objektkredit pro Jahr	Jahr	Betrag in CHF inkl. MwSt.
Neue wiederkehrende Ausgaben (Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG)	2025-2029	5'220'600.00
5% Reserve	2025-2029	261'030.00
Zu bewilligender jährlicher Objektkredit	2025-2029	5'481'630.00

Objektkredit Jahr 2025	Jahr	Betrag in CHF inkl. MwSt.
Neue einmalige Ausgaben (Art. 27 und Art. 30 Abs. 1 FHG)	2025	3'715'000
10% Reserve		371'500
Zu bewilligender Objektkredit inkl. 10% Reserve	2025	4'086'500

Die wiederkehrenden Ausgaben von jährlich CHF 5'220'600.00 und die einmaligen Ausgaben von CHF 3'715'000.00 sind im Budget 2025 und in der Aufgaben- und Finanzplanung 2026 bis 2028 der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei» enthalten. Die ausgewiesenen Reserven sind in der Planung nicht enthalten und werden bei der Verwendung nach Möglichkeit kompensiert.

6. Informationssicherheit und Datenschutz

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf Informationssicherheit und Datenschutz.

7. Öffentliches Beschaffungsrecht

Gemäss Art. 165 PolG verrichten die Mitarbeitenden der Kapo ihren Dienst grundsätzlich in Uniform. Die zur Dienstaussübung notwendige Grundausrüstung inklusive Waffen wird leihweise und auf Kosten des Kantons abgegeben. Bei Beschaffungen sind ab einer gewissen Höhe (sog. Schwellenwert gemäss Anhang I und II zur IVöB) die Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts zwingend einzuhalten.

Die komplexe Ausrüstung der Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern setzt sich aus verschiedenen Positionen zusammen. Sowohl für die den wiederkehrenden Kosten zuzuordnenden Positionen, als auch für die Positionen, die einmalige Kosten darstellen, prüft die Kantonspolizei Bern jeweils im Einzelfall das erforderliche Beschaffungsverfahren gemäss IVöB. Die Mehrzahl der Beschaffungen wird im offenen Verfahren gemäss Art. 18 IVöB durchzuführen sein. Auf einzelne Beschaffungen, insbesondere den Ersatz der Schutzwesten und die Beschaffung der Langwaffen, findet die IVöB gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. a keine Anwendung. Die Kantonspolizei Bern hält die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Beschaffungsrecht ein.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 - 2026 (Legislaturziele des Regierungsrates) ist als Entwicklungsschwerpunkt zu Ziel 3 (Der Kanton fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration) festgehalten: Der Kanton gewährleistet die

Sicherheit seiner Bevölkerung und bereitet sich auf die Krisen, Naturgefahren und sicherheitspolitische Herausforderungen vor. Die Kapo setzt dies in ihrer täglichen Arbeit und punktuellen Schwerpunkttätigkeiten um. Gezielte Massnahmen gegen Gewalt im öffentlichen Raum umfassen unter anderem eine Verstärkung der präventiven Präsenz. Dabei sind das Tragen einer funktionellen und modernen Uniform sowie eine Ausrüstung mit modernen Schutzkleidern und zweckmässigen Waffen unabdingbar. Mit vorliegendem Beschluss wird sichergestellt, dass die Kapo auch in den Jahren 2025 - 2029 über die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel verfügt.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der vorliegende Beschluss hat keinen Einfluss auf die Gemeinden.

10. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der vorliegende Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft. Er hat insofern Auswirkungen auf die Wirtschaft, als die berücksichtigten Unternehmen von den Aufträgen der Kapo profitieren und entsprechende Umsätze generieren können. Sämtliche Beschaffungen werden gestützt auf das öffentliche Beschaffungsrecht vergeben, womit ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist.

11. Auswirkungen bei einer Ablehnung

11.1 Uniformen

Bei einer Ablehnung der beantragten Mittel wären die Mitarbeitenden der Kapo im öffentlichen Raum nicht mehr als solche erkennbar. Ausserdem beinhalten die beantragten Ausgaben unter anderem auch sicherheitsrelevante Ausrüstungsteile wie Waffen, Unterziehschutzwesten, Schutzhelme, spezielle Ausrüstungen für Gebirgsspezialisten, Taucher, Motorradfahrer sowie Alarmierungsmittel. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Mitarbeitenden die zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit benötigten Schutzbekleidungen und sicherheitsrelevanten Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Dieser Verpflichtung könnte die Kantonspolizei bei Ablehnung des beantragten Kredits nicht mehr nachkommen.

11.2 Alarmierungsmittel

Die Smartphones sind das einzige Alarmierungs- und Mobilisierungsmittel, womit kurzfristig und ungeplant zusätzliche Mitarbeitende zu einem OD-Einsatz aufgeboden werden können. Zudem wird im Polizeialltag eine grössere Anzahl von Pikettdienstleistenden mit dem heutigen Mobiltelefon alarmiert.

Während der täglichen Polizeiarbeit bildet eine zuverlässige, schnelle und sichere Kommunikation die Grundlage für erfolgreiche Einsätze. Zudem kann die persönliche Sicherheit eines jeden im Einsatz stehenden Polizeimitarbeitenden vom unterbruchfreien Austausch von Informationen abhängen.

12. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf